

# Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 26.08.2015

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Dr. Wiebke Hanke

# Inhalt

<b>1. Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>3</b>
1.1 Landesplanungsbehörde, 17.03.2015 .....	3
1.2 Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, 19.02.2015 .....	3
1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 11.02.2015 .....	6
1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz, 26.02.2015.....	7
1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz, 26.08.2015.....	8
1.6 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle, 09.02.2015 .....	9
1.7 Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, 29.01.2015 .....	9
1.8 Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Uetersen, 18.02.2015.....	10
1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, 26.01.2015 .....	11
1.10 BUND Landesverband Schleswig-Holstein, 19.02.2015 .....	11

## **Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):**

- Gemeinde Appen
- Gemeinde Heist
- Gemeinde Neuendeich
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Itzehoe
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- avz Südholstein, Geschäftsbereich Entwässerung, Sachgebiet Administration Netze
- Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau

**Private Stellungnahmen sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 4 Abs. 2 BauGB) nicht eingegangen.**

# 1. Träger öffentlicher Belange

## Stellungnahme

## Abwägungsvorschlag

### 1.1 Landesplanungsbehörde, 17.03.2015

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der **o. g. Bauleitplanung wie** folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schi.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Die Gemeinde Moorrege nimmt keine zentralörtliche Funktion wahr, steht im baulichen Siedlungszusammenhang mit Uetersen und soll das Unterzentrum durch ergänzenden Wohnungsbau entlasten. Nach der Karte des Regionalplans für den Planungsraum I liegt das Plangebiet innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse Hamburg - Elmshorn am Rande des baulichen Siedlungszusammenhanges. Insoweit stehen Ziele der Raumordnung dem Planvorhaben nicht entgegen. Ich weise jedoch auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 29.01.2015 hinsichtlich des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, des nicht anwendbaren beschleunigten Verfahrens und der unerwünschten bandartigen Entwicklung in die freie Landschaft hin. Ich bitte um entsprechende Prüfung der Planung.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

### 1.2 Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, 19.02.2015

#### **Untere Bodenschutzbehörde:**

Die Gemeinde Moorrege hat den B-Plan Nr. 33 mit der Bezeichnung „Moorkamp“ im Verfahren der TÖB 4-2. Der Plangeltungsbereich war bereits 2013 Gegen-

Kenntnisnahme.

Abwägung der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 29.01.2015 siehe unter 1.6.

Kenntnisnahme.

## Stellungnahme

## Abwägungsvorschlag

stand einer Ergänzungssatzung „Moorkamp“.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor.

In der Begründung ist ein Hinweis auf die Informationspflicht nach dem Landesbodenschutzgesetz enthalten.

Der Begründung liegt ein Baugrundgutachten vom geologischen Büro Thomas Voß, Projektnr. 14/169, vom 02.07.2014 vor. Die Schichtenverzeichnisse weisen eine Mutterbodenschicht von 0,3 bis 0,6 m aus. Bodenfremde Bestandteile wurden nicht beschrieben. Der Grundwasserstand, bestimmt in den offenen Bohrlöchern, ist zwischen 0,70 und 0,90 m unter der Geländeoberkante angegeben.

Aufgrund der Topographie sind jahreszeitlich bedingt auch sehr hohe Grund- und Oberflächenwasserstände anzunehmen. Ich gehe daher davon aus, dass zur Bauwerkssicherung eine Geländeerhöhung durchgeführt werden wird. Die stofflichen Eigenschaften der einzubauenden Materialien sind so auszuwählen, dass keine schädlichen Boden- und/ oder Grundwasserveränderungen aufgrund des nur geringen Flurabstandes entstehen.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand ergeben sich für die Planaufstellung keine weiteren bodenschutzrechtlichen Erfordernisse oder Rechtsfolgen.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

### **Untere Wasserbehörde /Oberflächenwasser:**

Es ist geplant das Oberflächenwasser zu versickern. Die Belange der unteren Wasserbehörde/ Oberflächenwasser sind nicht berührt.

Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)

Kenntnisnahme.

### **Untere Wasserbehörde**

Grundwasser Gem. Teil B "Text" soll das Niederschlagswasser auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone versickert werden. Dabei haben die beschriebenen Speichereinrichtungen jedoch keinen Einfluss auf die Bemessung und Realisierbarkeit der Versickerung.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt.

In die Begründung wird Folgendes aufgenommen:

Der erforderliche Grenzabstand von 1 Meter zwischen Unterkante Versickerungsmulde und Bemessungswasserstand kann durch eine entsprechende Ge-

## Stellungnahme

Das Baugrundgutachten des Ingenieurbüros "Thomas Voß" zeigt zwar eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes auf, belegt aber auch die relativ hohen Grundwasserstände. Es muss berücksichtigt werden, dass die im Juli 2014 gemessenen Grundwasserstände ein niedriges Niveau repräsentieren und der Bemessungswasserstand mit einem Aufschlag von 0,5 bis 1 m versehen werden muss. Unter diesen Voraussetzungen ist fraglich, ob der einzuhaltende Grenzabstand von 1 Meter zwischen Unterkante Versickerungsmulde und Bemessungswasserstand ohne Geländeaufhöhungen realisiert werden kann. Insofern ist eine konkrete Ausführungsplanung der Niederschlagswasserentsorgung unabdingbar. Solange alle Rahmenbedingungen und Ausführungsplanungen noch nicht feststehen, sind weder Erschließungssicherheit noch wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit gewährleistet.

Sollten die weiteren Planungen dennoch ein positives Resultat liefern, müssen die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG rechtzeitig von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§31 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) beantragt werden.

Das Baugrundgutachten des Ingenieurbüros "Thomas Voß" zeigt zwar eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes auf, belegt aber auch die relativ hohen Grundwasserstände. Es muss berücksichtigt werden, dass die im Juli 2014 gemessenen Grundwasserstände ein niedriges Niveau repräsentieren und der Bemessungswasserstand mit einem Aufschlag von 0,5 bis 1 m versehen werden muss. Unter diesen Voraussetzungen ist fraglich, ob der einzuhaltende Grenzabstand von 1 Meter zwischen Unterkante Versickerungsmulde und Bemessungswasserstand ohne Geländeaufhöhungen realisiert werden kann. Insofern ist eine konkrete Ausführungsplanung der Niederschlagswasserentsorgung unabdingbar. Solange alle Rahmenbedingungen und Ausführungsplanungen noch nicht feststehen, sind weder Erschließungssicherheit noch wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit gewährleistet.

Sollten die weiteren Planungen dennoch ein positives Resultat liefern, müssen die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG **rechtzeitig** von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§31 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) beantragt werden.

## Abwägungsvorschlag

ländeerhöhung eingehalten werden. Das detaillierte Ausmaß der Aufhöhung wird im Rahmen der Ausführungsplanung ermittelt und ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Eine konkrete Ausführungsplanung der Niederschlagswasserentsorgung ist erforderlich. Die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind rechtzeitig zu beantragen.“

## Stellungnahme

Zur Entlastung der Entwässerung sollte der B-Plan Drainagen ausschließen und konstruktive Dichtungen (z.B. Weiße Wanne) von Keller gegen Druckwasser fordern.

Grundwasserentnahmen, z.B. Grundwasserhaltungen bedeuten grundsätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Die entsprechenden Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden.

Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283

### **Untere Naturschutzbehörde:**

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht, der Knickdurchbruch für die Zufahrt ist gesondert bei der UNB zu beantragen.

Auskunft : Hoffmann Tel. 2267

### **Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502 2294

## **1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 11.02.2015**

Zum vorgelegten B-Plan 33, Gemeinde Moorrege werden, nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3, nachstehende Bedenken oder Anregungen erhoben:

Auf die Einrichtung und den dauerhaften Erhalt der erforderlichen Sichtdreiecke wird hingewiesen. Es sind ausreichend Stellplätze für Anwohner und Besucher vor zu halten. Es werden mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit empfohlen, es gibt keine Parkmöglichkeiten am Moorkamp gibt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Moorkamp nicht für den Begegnungsverkehr LKW/LKW oder PKW/LKW geeignet ist.

## Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass zur Entlastung der Entwässerung Drainagen nicht verwendet werden sollen. Eine Festsetzung hierzu erscheint nicht erforderlich, da die Entwässerung von der Unteren Wasserbehörde genehmigt werden muss und im Genehmigungsverfahren Auflagen gemacht werden können, wenn sie erforderlich sind.

Welche Konstruktionen gegen drückendes Wasser im Keller verwendet werden, kann dem Bauwilligen überlassen werden.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der entstehende Neuverkehr wird als sehr gering eingeschätzt, das es sich bei dem Vorhaben „Moorkamp“ um die Errichtung von nur zwei Wohngrundstücken handelt. Aufgrund der geringen Grundflächenzahl ist davon auszugehen, dass auch Besucherverkehr auf den Grundstücken parken kann. Eine Festsetzung von zusätzlichen Stellplätzen ist nicht erforderlich

Die Festsetzung von Sichtdreiecken Ist nur bei Straßeneinmündungen üblich. Bei Grundstückszufahrten kann der Eigentümer selbst für ausreichende Sichtverhältnisse sorgen. Eine Festsetzung ist daher nicht erforderlich.

#### 1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz, 26.02.2015

zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme abgegeben:

Westlich der Straße Moorkamp im Glinder Weg 27 liegt das Betriebsgrundstück des Heidreger Hofes. Eine Betriebsakte liegt dem LLUR nicht vor. Dem Internetauftritt ist zu entnehmen, dass es sich um einen Reiterhof mit 39 Boxen, 2 Reithallen, 2 Reitplätzen und einem Springplatz handelt.

Mit dem geplanten Vorhaben rückt die Wohnbebauung nun näher an den Reiterhof als die bestehende heran, weiterhin liegt die geplante Bebauung in der Hauptwindrichtung Süd-West in Lee vom Reiterhof.

Bislang hat sich die Gemeinde noch nicht in dem Erläuterungsbericht mit möglichen Geruchs, Staub- und Schallimmissionen aus der naheliegenden Pferdehaltung auseinandergesetzt.

Aus diesem Grund ist hier eine Geruchsimmissionsprognose gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) i.V.m. Anhang 3 der TA Luft für das Plangebiet zu erstellen. Für die Zulassung einer angrenzenden Wohnbebauung wäre der Nachweis zu führen, dass eine belästigungsrelevante Kenngröße von 0,10 (entspricht einer Geruchshäufigkeit von 10 % der Jahresstunden) im Plangebiet nicht überschritten wird.

Die Geruchsimmissionsprognose ist in Absprache mit dem Betreiber der Pferdehaltung zu erstellen.

Weiterhin grenzt südlich an das Plangebiet ein Reitplatz der Hofanlage. Derartige Reitplätze führen aufgrund Ihrer Staubentwicklung wiederkehrend zu Nachbargauchtsbeschwerden, wenn sie unmittelbar angrenzend zu einer Wohnbebauung liegen. Betriebseinschränkungen für den Reitplatz sind in der Planung auszuschließen. Aus diesem Grund wäre ein die Wohnbebauung schützender Grünstreifen mit z.B. Heckenbewuchs zur Staubminderung vorzusehen.

In Bezug auf Schallimmissionen auf das Plangebiet ist mit dem Betreiber abzuklären, ob derzeit nachts maßgebliche schallemittierende Tätigkeiten (z.B. Traktorverkehr) durchgeführt oder Aggregate (z.B. Kompressoren oder dergleichen) betrieben werden. Sollte dieses der Fall sein, so wäre eine schalltechnische

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Eine Geruchsimmissionsprognose wurde erstellt, um den Schutz der geplanten Wohnbebauung zu gewährleisten. Das Ergebnis ist positiv, die Planung steht nicht im Konflikt mit der Bestandsnutzung.

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Bereich der geplanten schutzbedürftigen Nutzungen der für allgemeine Wohngebiete heranzuziehende Immissionswert von 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) überall eingehalten wird. Der Schutz der geplanten Wohnnutzungen vor Belästigungen durch Geruchsimmissionen ist somit sichergestellt.“

Die Bedenken werden nicht geteilt.

Da nachts keine maßgeblichen schallemittierenden Tätigkeiten stattfinden, sind die Aussagen nicht relevant.

## Stellungnahme

## Abwägungsvorschlag

Messung zum Nachweis durchzuführen, ob die Einhaltung des nach der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet zulässigen Immissionswertes von 40 dB(A) zur Nachtzeit im Plangebiet gewährleistet ist.

Es wird darum gebeten die zu erstellenden Unterlagen in der weiteren Planung dem LLUR vorzulegen.

### **1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz, 26.08.2015**

Mit der vorgelegten Untersuchung konnte der Nachweis erbracht werden, dass erhebliche Geruchsimmissionen im Sinne des BImSchG - im Plangebiet nicht zu befürchten sind.

Es wurde eine belästigungsrelevante Kenngröße von bis zu 0,10 im Plangebiet prognostiziert, die Geruchshäufigkeiten betragen bis zu 20 % der Jahresstunden, da für die Pferdehaltung abweichend von der GIRL ein Gewichtungsfaktor von 0,5 analog zur Rinderhaltung vom Sachverständigen angenommen wurde. Die GIRL sieht einen Gewichtungsfaktor von 1,0 vor, da Pferdegerüche im Untersuchungsprojekt welches für die Neufassung der GIRL zur Einführung der Gewichtungsfaktoren zugrunde lag, nicht untersucht wurden.

Die Vorgehensweise den Gewichtungsfaktor mit 0,5 zu wählen wurde in vereinzelt Rechtsprechungen bestätigt.

Auf die möglichen Geruchseinwirkungen im Plangebiet sollte daher in den textlichen Festsetzungen hingewiesen werden:

*Hinweis: Aufgrund der naheliegenden Pferdehaltung ist im Plangebiet mit Geruchshäufigkeiten von bis zu 20 % der Jahresstunden zu rechnen. Diese sind nicht als erhebliche Geruchsimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzustufen.*

Erhebliche Lärmemissionen zur Nachtzeit lassen sich aufgrund fehlender Tätigkeiten ausschließen.

Aus meiner Stellungnahme verbleibt noch die Thematik der Staubemissionen des angrenzenden Reitplatzes.

Zur Konfliktbewältigung müsste nach meiner Auffassung eine Grünfläche mit entsprechendem zu erhaltendem Heckenbewuchs im Plangebiet vorgesehen werden.

Wie sind Sie bei der Fortschreibung mit dieser Thematik umgegangen?

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zwischen Plangebiet und Reitanlagen sind teilweise bereits ausreichend hohe und dichte Vegetationsstrukturen vorhanden. Der westliche Bestand wurde bereits festgesetzt, zusätzliche Anpflanzungen im Plangebiet werden nicht ausgeschlossen.

### 1.6 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle, 09.02.2015

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

### 1.7 Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, 29.01.2015

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Moorrege habe ich Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zunächst darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, da sich die Planung eindeutig nicht innerhalb eines Siedlungszusammenhangs befindet. Daher kommt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht in Betracht.

Diese mit der BauGB-Novelle 2007 eingeführte Bestimmung bezweckt, die Innenentwicklung der Städte und Gemeinden zu fördern. Es handelt sich hier jedoch nicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Diese umfassen insbesondere Bebauungspläne zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) und zur Umnutzung von baulich genutzten Flächen, insbesondere um:

- Gebiete die im Zusammenhang bebaute Ortsteile darstellen,
- innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene Flächen,

Kenntnisnahme.

Ein entsprechender Hinweis befindet sich in der Begründung unter Punkt 1.3.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die vorgelegte Aufzählung, für welche Flächen Bebauungspläne der Innenentwicklung gedacht sind, ist nicht vollständig. Bebauungspläne der Innenentwicklung können ausdrücklich auch für Flächen angezeigt sein, die selbst nicht Teil des Innenbereichs nach § 34 BauGB sind, also z. B. für bauliche Lückenschließungen innerhalb einer Ortslage.

Die bauliche Prägung ist durch die nördlich und südlich anschließenden Siedlungsbereiche gegeben (im Norden durch den Moorkamp und im Süden durch die Hofstelle und die übrige Bebauung am Glinder Weg). Mit der Bebauungsplan Nr. 33 wird eine Lücke zwischen diesen beiden Bereichen aufgefüllt, es findet eine Fortentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB statt.

Mit dem Bebauungsplan wird eine Wohnnutzung innerhalb der Ortslage Moorrege ermöglicht, es kommt zur Nachverdichtung. Eine Neuausweisung von Wohngebieten außerhalb der Ortslage wird vermieden.

## Stellungnahme

## Abwägungsvorschlag

- innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem B-Plan.

Das Gesetz zielt damit auf Gebiete ab, die im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB darstellen und auf innerhalb des Siedlungsbereiches befindliche brachgefallene Flächen oder auf Flächen, die aus anderen Gründen einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Diese Voraussetzungen liegen im hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht vor. Hier werden außerhalb des Siedlungszusammenhangs an bereits bestehende Gebäudestrukturen am Siedlungsrand „angehängt“.

Zudem hat eine Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Neue Grundstücke bzw. Wohnungen sind vorrangig auf bereits baulich vorgeprägten, erschlossenen Flächen zu errichten. Vor der Ausweisung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen ist das Ausschöpfen noch vorhandener Flächenpotenziale darzulegen.

Als solche Potenziale gelten alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB; im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind; in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Innerhalb von wirksamen Flächennutzungsplänen sind zudem bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzte Reserveflächen in städtebaulich integrierter Lage zu überprüfen.

Im Übrigen fördert diese Planung eine städtebaulich unerwünschte bandartige Entwicklung entlang der Straße Moorkamp.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob es nicht geeignetere Flächen innerhalb des Gemeindegebietes gibt, die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommen.

### **1.8 Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Uetersen, 18.02.2015**

Von unserer Seite bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Moorrege.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass bei der Erschließung die Verlegung von Ortsnetzleitungen Strom und Gas berücksichtigt werden sollte.

Ebenso ist vor Baubeginn eine Anforderung der aktuellen Bestandsunterlagen

Kenntnisnahme.

## Stellungnahme

## Abwägungsvorschlag

durch die ausführenden Baufirmen einzuholen.  
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### 1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, 26.01.2015

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Vorhaben wird von uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Kenntnisnahme.

### 1.10 BUND Landesverband Schleswig-Holstein, 19.02.2015

Der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir Nachverdichtung vor Neuausweisung am Ortsrand und sind mit der Aufstellung des B-Planes 33 „Moorkamp“ einverstanden. Folgende Anmerkung haben wir dazu:

#### 7.4 Eingriffsbilanzierung

Es fehlt die Beschreibung der Verwendung und Zuordnung der Ausgleichszahlung.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Folgende Erläuterung wird der Begründung hinzugefügt (Kapitel 7.4):

*„Die Ausgleichszahlung ist an das Kompensationskonto des Kreises Pinneberg zu entrichten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine konkrete Aussage über die Verwendung getroffen werden. Der Kreis nutzt das Kompensationsgeld zum An-*

**Stellungnahme****Abwägungsvorschlag**

*kauf geeigneter Flächen, in der Regel von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein. Die Ausgleichsflächen werden dann an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein oder anderen Naturschutzorganisationen übergeben. Auf den Flächen können so fachkundig Maßnahmen umgesetzt werden, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führen.“*